



# NR. 748

21.05.2013

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Management der Hochschule Bochum vom 13. Mai 2013  
Seiten 3 - 4
2. Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Management der Hochschule Bochum vom 3. Dezember 2012 in der Fassung der Änderungsordnung vom 13. Mai 2013  
Seiten 5 - 17

**Ordnung zur Änderung  
der Studiengangprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Internationales Management  
der Hochschule Bochum**

**vom 13. Mai 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz (HG)] in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV.NW. S. 672), hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Management vom 3. Dezember 2012 (Amtl. Bek. Nr. 735) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Sollte das Zeugnis bzw. die endgültige Durchschnittsnote des Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, so ist das Zeugnis bzw. der entsprechende Notenspiegel bis spätestens 15.02. (für das Sommersemester) bzw. 15.08. (für das Wintersemester) nachzureichen.“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Note „2,0“ ersetzt durch die Note „2,5“.

3. § 8 Abs. 1 wird ergänzt um folgenden Satz 3:

„<sup>3</sup>Eine Einzelprüfung soll etwa 15 Minuten dauern.“

4. § 9 Abs. 1 wird ergänzt um folgenden Satz 2:

„<sup>2</sup>Das Auslandsstudiensemester umfasst mindestens 20 Wochen.“

5. § 10 Abs. 1 wird ergänzt um folgenden Satz 2:

„<sup>2</sup>Es umfasst eine praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen.“

6. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zum Praxisstudiensemester wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungen des 1. und 2. Fachsemesters mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden hat.

7. § 11 erhält folgenden neuen Absatz 8:

„Die Masterarbeit muss in drei schriftlichen Exemplaren sowie einem elektronischen Exemplar (PDF-Format) fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden. § 21 der MRPO gilt entsprechen.“

8. § 11 Absatz 8 wird zu Absatz 9.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Internationales Management eingeschrieben sind.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 13.05.2013

Der Präsident der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg*

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

**Studiengangsprüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**Internationales Management**  
**der Hochschule Bochum**

vom 3. Dezember 2012

**In der Fassung der Änderungsordnung vom 13. Mai 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Regelung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Studienumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen; Anmeldungen und Abmeldungen; Wiederholungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Auslandsstudiensemester
- § 10 Praxisstudiensemester
- § 11 Masterarbeit und Kolloquium
- § 12 Masterzeugnis; Masterurkunde; Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

**Anlagen**

Anlage 1: Übersicht Englischkenntnisse

Anlage 2: Studienverlaufspläne

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) für den 4-semesterigen Masterstudiengang „Internationales Management“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum. Sie regelt die Prüfungen zum Abschluss „Master of Arts“ in diesem Studiengang.

## **§ 2 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

## **§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Studienumfang**

(1) Das Masterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von insgesamt zwei Studienjahren (4 Semestern), wobei das dritte Semester an einer Hochschule im Ausland (Auslandsstudiensemester) zu absolvieren ist. Studierende, die das Erststudium im Ausland absolviert haben, können im dritten Semester anstelle des Auslandsstudiensemesters ein gelenktes Praxisstudiensemester einlegen. Das vierte Semester ist für die Anfertigung der Masterarbeit und das Kolloquium vorgesehen.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst 120 Leistungspunkte.

(3) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15.01. für das Sommersemester und 15.07. für das Wintersemester. Sollte das Zeugnis bzw. die endgültige Durchschnittsnote des Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, so ist das Zeugnis bzw. der entsprechende Notenspiegel bis spätestens 15.02. (für das Sommersemester) bzw. 15.08. (für das Wintersemester) nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt eine Zulassung nicht mehr in Betracht.

## **§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Internationales Management sind:

1. Der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiums mit der Mindestnote „2,5“ im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang mit ausgeprägt wirtschaftswissenschaftlichen Bezug. Der wirtschaftswissenschaftliche Bezug muss durch mindestens 50% der insgesamt im jeweiligen Studiengang erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.“

2. Der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen der englischen Sprache (vgl. Anlage 1). Beim Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs gelten die hinreichenden Kenntnisse der englischen Sprache als nachgewiesen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die MRPO zugewiesenen Aufgaben für den Masterstudiengang Internationales Management ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

## **§ 6 Module**

- (1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen im Anhang.
- (2) Die Modulinhalt, die Qualifikationsziele, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Art der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

## **§ 7 Prüfungen; Anmeldungen und Abmeldungen; Wiederholungen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im Studienverlaufsplän genannten Modulen, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.
- (2) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die Studierende oder den Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich.
- (3) Eine aus Teilprüfungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

## **§ 8 Prüfungsformen**

(1) Im Masterstudiengang Internationales Management sind folgende Prüfungsformen möglich:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit ggf. mit mündlicher Prüfung,
- Referat ggf. mit mündlicher Prüfung.

Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit oder dem Referat. Eine Einzelprüfung soll etwa 15 Minuten dauern.

(2) Die Hausarbeit und das Referat können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine gemeldete Teilnehmerin bzw. kein gemeldeter Teilnehmer widerspricht. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

(5) In der Regel beträgt die Klausurdauer 60 Minuten pro 2 Semesterwochenstunden. Eine wissenschaftliche Hausarbeit umfasst etwa 15 Seiten Text, bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten verdoppelt sich die Seitenzahl.

(6) Eine Kombination verschiedener Prüfungsformen ist in Modulen, in denen Teilprüfungen vorgesehen sind, möglich.

## **§ 9 Auslandsstudiensemester**

(1) Im 3. Fachsemester ist ein Studiensemester an einer Hochschule im Ausland vorgesehen. Das Auslandsstudiensemester umfasst mindestens 20 Wochen.

(2) Zum Auslandsstudiensemester wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungen des 1. und 2. Fachsemesters mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden hat. Über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Die oder der Studierende muss an der Hochschule im Ausland nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erbringen.

(4) Die während des Auslandsstudiensemesters abgelegten Prüfungen gehen in die Endnote ein. Die ausländischen Prüfungsnoten werden in das deutsche Notensystem umgerechnet und anschließend den Leistungspunkten der ausländischen Hochschule gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters wird der arithmetische Mittelwert aus den gewichteten Noten gebildet.

## **§ 10 Praxisstudiensemester**

(1) Als Alternative zum Auslandsstudiensemester können Studierende, die einen ausländischen Abschluss im Erststudium erworben haben oder im Erststudium ein Pflichtsemester im Ausland im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten absolviert haben, im 3. Fachsemester eine gelenktes Praxisstudiensemester der jeweiligen Fachrichtung in einem international agierenden Unternehmen absolvieren. Es umfasst eine praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen.

(2) Zum Praxisstudiensemester wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungen des 1. und 2. Fachsemesters mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden hat. Über die Zulassung zum Praxisstudiensemester und die förmliche Anerkennung der Praxisstudiensemesterplätze entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Während des Praxisstudiensemesters wird die Tätigkeit der Studierenden in den Betrieben von der Hochschule mit einer Coachingeinheit begleitet, die einen Bezug zu der praktischen Tätigkeit hat. Das Praxisstudiensemester schließt mit einem Bericht der oder des Studierenden, der zu Beginn des Folgesemesters an einem festgesetzten Termin abgegeben werden muss, sowie einer mündlichen Prüfung ab.

(4) Der Nachweis für das Praxisstudiensemester gilt als erbracht, wenn

1. die oder der Studierende die ihr oder ihm vom Betrieb übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und ein entsprechendes Zeugnis des betreuenden Betriebes vorliegt und
2. die oder der Studierende an den verpflichtenden Coachingeinheiten teilgenommen hat, und der abschließende Bericht der oder des Studierenden von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor sowie die abschließende mündliche Prüfung jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Bei der Bewertung des Abschlussberichtes soll das Zeugnis des Betriebes angemessen berücksichtigt werden.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote des Praxisstudiensemesters wird der arithmetische Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten für den Praxisbericht (20 Leistungspunkte) und der mündlichen Prüfung (10 Leistungspunkte) gebildet.



## § 11 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 900 Stunden (30 Leistungspunkte).
- (2) Zur Masterarbeit kann zum Ende des dritten Studienseesters nur zugelassen werden, wer in den ersten drei Studienseestern mindestens 60 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Zur Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wer das Auslandsstudienseester oder das Praxisstudienseester im vierten Fachseester absolvieren wird, wenn 60 Leistungspunkte im ersten Studienjahr erreicht wurden. Das Kolloquium kann erst im Anschluss an das Auslandsstudienseester bzw. Praxisstudienseester erfolgen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Der spätestmögliche Abgabetermin der Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Anmeldung mitgeteilt. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden. Einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.
- (5) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 100 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.
- (6) Die Masterarbeit kann in jedem Teilgebiet des Curriculums angefertigt werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.
- (8) Die Masterarbeit muss in drei schriftlichen Exemplaren sowie einem elektronischen Exemplar (PDF-Format) fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden. § 21 der MRPO gilt entsprechend.
- (9) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
  - alle Prüfungen des Masterstudiums bestanden hat und
  - die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

## **§ 12**

### **Masterzeugnis; Masterurkunde; Gesamtnote**

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module des Studienverlaufsplans mit insgesamt 120 Leistungspunkten bestanden wurden.
- (2) Die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades gemäß § 23 Abs. 4 MRPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.
- (3) Das Masterzeugnis gemäß § 23 Abs. 5 MRPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt
- (4) Die Gesamtnote wird nach folgenden Gewichtungen ermittelt:
  1. Es wird ein Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilmodulprüfungen des 1. Studienjahres gebildet. Dieser Mittelwert geht mit dem Faktor 0,6 in die Gesamtnote ein.
  2. Die Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters gemäß § 9 Abs. 4 bzw. die Gesamtnote des Praxisstudiensemesters gemäß § 10 Abs. 5 geht mit dem Faktor 0,1 in die Gesamtnote ein.
  3. Es wird ein Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet. Dieser Mittelwert geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.
- (5) Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen des Moduls gemäß § 9 Abs. 4 MRPO ermittelt. Zum Bestehen eines Moduls müssen alle im Modul enthaltenen Prüfungen bestanden sein.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Management an der Hochschule Bochum vom 6. Dezember 2010 (Amtl. Bek. Nr. 645), zuletzt geändert am 10. Januar 2012 (Amtl. Bek. Nr. 685) außer Kraft. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig für den Masterstudiengang Internationales Management eingeschrieben werden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 ihr Studium im Masterstudiengang Internationales Management aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 6. Dezember 2010 bis einschließlich Wintersemester 2014/2015 weiterhin Anwendung. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, findet auf Antrag die ab dem Wintersemester 2012/2013 geltende Prüfungsordnung Anwendung.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 03.12.2012

Der Präsident der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg*

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

## **Anlage 1: Übersicht Englischkenntnisse**

Hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache können mit folgenden Zertifikaten nachgewiesen werden:

- TOEFL (Internet based) mit mindestens 95 Punkten
- TOEFL (Computer-based) mit mindestens 240 Punkten
- TOEFL (Paper based) mit mindestens 587 Punkten
- IELTS (Academic English, face to face with oral component, best test): 7
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): A-B
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): A-B
- TOEIC: 865 (NB: no oral component)

Sollte keines dieser Zertifikate vorgelegt werden können, besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Englischtest der Hochschule Bochum.

**Anlage 2: Studienverlaufspläne und Curricula**  
**Studienverlaufsplan in der Fachrichtung Marktmanagement**

MASTER-STUDIUM	Semesterwochenstunden und Prüfungsleistungen				ECTS
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Modul: Interkulturelle Kompetenz	4 TMP	2 TMP 2 TMP			6 3 3 = 12
Modul: Unternehmensführung im internationalen Kontext	4 TMP	2 TMP 2 TMP			6 3 3 = 12
Modul: Internationale Wirtschaftspolitik	4 TMP	2 TMP 2 TMP			6 3 3 = 12
Modul: Internationales Marketing	2 TMP 2 TMP	4 TMP			3 3 6 = 12
Modul: Globale Märkte	4 TMP	2 TMP 2 TMP			3 3 6 = 12
Modul: Auslandsstudiensemester					=30
Modul: Praxisstudiensemester*			TMP TMP		20 10 =30
<b>Modul: Masterarbeit</b>					
- Masterarbeit				TMP	22
- Kolloquium				TMP	8
					= 30
<b>Summen der SWS (und der ECTS)</b>	<b>20 (30)</b>	<b>20 (30)</b>	<b>(30)</b>	<b>(30)</b>	<b>120</b>

**Legende**

TMP = Teilmodulprüfung;

\*Nur für Studierende, die über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen oder ein Auslandspflichtsemester im Erststudium im Umfang von 30 Leistungspunkten absolviert haben.

**Curriculum in der Fachrichtung Marktmanagement**

**Modul: Interkulturelle Kompetenz**

Seminar 1: Diversitymanagement

Seminar 2: Interkulturelle Kommunikation

Seminar 3: Interkulturelle Teambildung

**Modul: Unternehmensführung in internationalen Kontext**

Seminar 1: Führungskompetenzen

Seminar 2: Länderübergreifende Wachstumsstrategien

Seminar 3: Change Management

**Modul: Internationale Wirtschaftspolitik**

Seminar 1: Institutionenökonomik

Seminar 2: Internationale Struktur- und Umweltpolitik

Seminar 3: Weltwährungssysteme und Weltfinanzinstitutionen

**Modul: Internationales Marketing**

Seminar 1: Marketing-Management in globalen Konsumgütermärkten

Seminar 2: Beschaffungs- und Investitionsgütermarketing auf dem Weltmarkt

Erweiterungsseminar (siehe Katalog)

**Modul: Globale Märkte**

Seminar 1: Länder- und Standortanalysen

Seminar 2: Ausgewählte Zielmärkte und Branchen

Erweiterungsseminar (siehe Katalog)

**Katalog der Erweiterungsseminare**

Logistikmanagement

HRM Konzepte

Internationales Controlling

Operations Research

**Modul: Auslandsstudiensemester**

Internationales Management

Internationale Wirtschaftspolitik

Internationales Marketing

Globale Märkte

**Modul: Praxisstudiensemester\***

Praktikum im Bereich Marktmanagement

Coachingeinheit

\*Nur für Studierende, die über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen oder ein Auslandspflichtsemester im Erststudium im Umfang von 30 Leistungspunkten absolviert haben.

**Modul: Masterarbeit**

Masterarbeit

Kolloquium

## Studienverlaufsplan in der Fachrichtung Personalmanagement

MASTER-STUDIUM	Semesterwochenstunden und Prüfungsleistungen				ECTS
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Modul: Interkulturelle Kompetenz	4 TMP	2 TMP 2 TMP			6 3 3 = 12
Modul: Unternehmensführung im internationalen Kontext	4 TMP	2 TMP 2 TMP			6 3 3 = 12
Modul: Internationale Wirtschaftspolitik	4 TMP	2 TMP 2 TMP			6 3 3 = 12
Modul: Internationales Personalmanagement	2 TMP 2 TMP		4 TMP		3 3 6 = 12
Modul: Internationales Arbeits- und Gesellschaftsrecht		2 TMP 2 TMP			3 3 6 = 12
Modul: Auslandsstudiensemester					=30
Modul: Praxisstudiensemester*			TMP TMP		20 10 =30
<b>Modul: Masterarbeit</b>					
- Masterarbeit				TMP	22
- Kolloquium				TMP	8
					= 30
<b>Summen der SWS (und der ECTS)</b>	<b>20 (30)</b>	<b>20 (30)</b>	<b>(30)</b>	<b>(30)</b>	<b>120</b>

### Legende

; TMP = Teilmodulprüfung;

\*Nur für Studierende, die über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen oder ein Auslandspflichtsemester im Erststudium im Umfang von 30 Leistungspunkten absolviert haben.

## Curriculum in der Fachrichtung Personalmanagement

### Modul: Interkulturelle Kompetenz

Seminar 1: Diversitymanagement

Seminar 2: Interkulturelle Kommunikation

Seminar 3: Interkulturelle Teambildung

### Modul: Unternehmensführung in internationalen Kontext

Seminar 1: Führungskompetenzen

Seminar 2: Länderübergreifende Wachstumsstrategien

Seminar 3: Change Management

**Modul: Internationale Wirtschaftspolitik**

Seminar 1: Institutionenökonomik

Seminar 2: Internationale Struktur- und Umweltpolitik

Seminar 3: Weltwährungssysteme und Weltfinanzinstitutionen

**Modul: Internationales Personalmanagement**

Seminar 1: Personalrekrutierung im globalen Umfeld

Seminar 2: Personalentwicklung im globalen Umfeld

Erweiterungsseminar (siehe Katalog)

**Modul: Internationales Arbeits- und Gesellschaftsrecht**

Seminar 1: Gesellschaftsrecht der Industrienationen

Seminar 2: Vergleichendes Arbeitsrecht

Erweiterungsseminar (siehe Katalog)

**Katalog der Erweiterungsseminare:**

Logistikmanagement

HRM Konzepte

Internationales Controlling

Operations Research

**Modul: Auslandsstudiensemester**

Internationales Management

Internationale Wirtschaftspolitik

Internationales Personalmanagement

Internationales Arbeits- und Gesellschaftsrecht

**Modul: Praxisstudiensemester\***

Praktikum im Bereich Marktmanagement

Coachingeinheit

\*Nur für Studierende, die über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen oder ein Auslandspflichtsemester im Erststudium im Umfang von 30 Leistungspunkten absolviert haben.

**Modul: Masterarbeit**

Masterarbeit

Kolloquium